

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1033 - 1034

1. Ist die Zession von Grundschulden in der Form des Indossaments (H.G.B. Art. 301 ff., W.O. Art. 9) zulässig? 2. Unzulässigkeit der Ablehnung des Zeugenbeweises, weil es unwahrscheinlich ist, daß der Zeuge von der zu beweisenden Thatsache Kenntniß besitzt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



## Nr. 100.

1. Ist die Zession von Grundschulden in der Form des Indossaments (H.G.B. Art. 301 ff., W.O. Art. 9) zulässig?

E.G.G. § 55.

2. Unzulässigkeit der Ablehnung des Zeugenbeweises, weil es unwahrscheinlich ist, daß der Zeuge von der zu beweisenden Thatsache Kenntniß besitzt.

E.P.D. § 259.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 9. Januar 1886 in Sachen B., Klägers, wider C., Beklagten. V. 213/85.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen.

## Entscheidungsgründe:

Der Kläger sicht die Uebertragung der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld auf den Beklagten als rechtsungültig an und verlangt vom Beklagten die unentgeltliche Herausgabe des darüber ausgestellten Grundschuldbriefs.

Auf dem Grundschuldbriefe befindet sich ein Indossament auf L. Sch. mit der Unterschrift des Klägers. Dasselbe lautet: „Für mich an die Ordre des Herrn L. Sch. Werth erhalten. 30. Juni 1880. B.“ In diesem Indossament hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum eine zur Uebertragung der Grundschuld geeignete Zession gefunden. Denn für die Zession sind bestimmte Worte gesetzlich nicht vorgeschrieben; das Indossament aber ist die gesetzliche Form der Uebertragung bestimmter verbrieftter Ansprüche unter Beschränkung der gegen den Indossatar zulässigen Einreden und mit Begründung einer Regreßpflicht gegen den Indossanten (vergleiche Art. 301—303 H.G.B., Art. 9 ff. W.O.); wo diese Abweichungen von der gewöhnlichen Abtretung der Forderungen nicht eintreten, weil das Gesetz das Indossament als solches nicht zuläßt, behält dasselbe doch als Uebertragung des Gläubigerrechts seine Gültigkeit, vorausgesetzt nur, daß in ihm der Uebertragungswille genügenden Ausdruck gefunden hat. Vergleiche Rassow und Künzel, Beiträge Bd. 27 S. 1038; Dernburg, Preussisches Recht Bd. 2 § 88. Daß aber letzteres in obigem Indossament geschehen ist, hat der Berufungsrichter aus seiner Fassung entnommen. Zwar sagt er an einer späteren Stelle der Urtheilsgründe, es sei nicht erkennbar, ob durch das Indossament nur eine Verpfändung oder eine Abtretung des Grundschuldbriefs beabsichtigt gewesen; aber die dieser Stelle folgenden Sätze machen



klar, daß mit jener nicht die vorher konstatierte Uebertragung des vollen Gläubigerrechts auf den Sch. in Frage gestellt, sondern nur erörtert werden sollte, ob der Uebereignung der Forderung der Zweck zum Grunde lag, dem Sch. Sicherung für einen Anspruch zu gewähren, unbeschadet also seines Rechts, Dritten gegenüber als Zessionar über die Grundschuld zu disponiren. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 13 S. 200.

Insoweit also ist die Revision unbegründet. Anders steht es um das Folgende.

Der Kläger hat zur Begründung seines Anspruchs in ausführlicher Darlegung behauptet, daß er den Grundschuldbrief dem Sch. nur zur Aufbewahrung gegeben, und daß der Beklagte denselben in Kenntniß hiervon unredlicher Weise an sich genommen habe. Der Berufungsrichter hat dahin gestellt gelassen, ob die geschilderten Vorgänge die Kenntniß des Beklagten von der Unredlichkeit des Sch. außer Zweifel stellen würden: denn die Behauptung sei mit genügenden Beweismitteln nicht unterstützt. Dann fährt er fort: Der Kläger hat sich zwar auf das Zeugniß des Schreibers L. bezogen; dieser ist aber, wie sich aus seiner Vernehmung erster Instanz ergibt, erst im Oktober 1880 bei dem Rechtsanwalt B. in Dienst getreten, während der zu bekundende Vorgang, der sich in den Geschäftsräumen des B. abgespielt haben soll, bereits am 30. Juni 1880 stattgefunden hat.

Nun ist zwar nicht ausgesprochen, über welche Behauptungen der L. als Zeuge vorgeschlagen ist; der Thatbestand und die in Bezug genommenen Schriftsätze sagen davon nichts. Aber aus dem Zusammenhange erhellt, daß es sich um Vorgänge handelt, aus welchen die Kenntniß des Beklagten von der Unredlichkeit des Sch. beim Erwerbe des Grundschuldbriefs hervorgehen soll. Daß jene Vorgänge für dies Resultat nicht schlüssig seien, spricht der Berufungsrichter nicht aus. Er sagt auch nicht und konnte nicht sagen, die Anwesenheit des Zeugen am fraglichen Orte zur fraglichen Zeit, also seine Kenntniß von dem behaupteten Vorgange sei deshalb unmöglich, weil er damals nicht der Schreiber des Rechtsanwalt B. gewesen; er hat dies augenscheinlich nur für unwahrscheinlich gehalten. Die bloße Unwahrscheinlichkeit des Erfolges berechtigt aber nicht zur Ablehnung einer Beweisaufnahme. Durch die Ablehnung aus diesem Grunde verstößt also der Berufungsrichter gegen den § 259 C.P.D., der ihn verpflichtete, bei der Beweismüdigung alles vorgebrachte Sachdienliche